

Volksentscheid 2

„Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juni 2013 in namentlicher Abstimmung mit 131 Stimmen, bei 13 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, ein Gesetz beschlossen, das in Art. 1 bis Art. 5 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern enthält ([Drucksache 16/17358](#)), über die in fünf Volksentscheiden jeweils einzeln abzustimmen ist. Um die Abstimmung für die Bürger möglichst einfach zu gestalten, befinden sich die fünf Volksentscheide auf einem Stimmzettel. Die Stimmberechtigten können jedem einzelnen Gesetz zustimmen (Ja-Stimme) oder es ablehnen (Nein-Stimme). Es entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Inhalt von „Volksentscheid 2“

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, dass bei „Volksentscheid 2“ zur Abstimmung unterbreitet wird, sieht vor, die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen. Dieses Ziel soll sich sowohl an den Staat als auch an die Gemeinden richten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Juli 2013](#).

Der genaue Wortlaut der Verfassungsänderung ist in der nachfolgenden Gegenüberstellung von bisheriger Fassung und neuer Entwurfsfassung farblich kenntlich gemacht.

Bisheriger Verfassungstext

Artikel 121

¹Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Waisenrat, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet. ²Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Entwurf des neuen Verfassungstextes

Artikel 121

¹Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Waisenrat, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet. ²**Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.**³Das Nähere bestimmen die Gesetze.